

Deutsches Aktieninstitut e.V. Senckenberganlage 28 60325 Frankfurt am Main

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

stellungnahmen@idw.de

Dr. Gerrit Fey
Leiter Fachbereich Kapitalmärkte

Telefon +49 69 92915-41
Telefax +49 69 92915-12
E-Mail fey@dai.de

31. Mai 2021

Entwurf des IDW-Prüfungsstandards 410 (ESEF-Prüfungen)

Sehr geehrte Dame und Herren,

nochmals vielen Dank für den sehr offenen Austausch zum Entwurf des IDW Prüfungsstandards 410 über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten. Wir verstehen jetzt besser den Hintergrund des Prüfungsstandards und wo er Spielräume lassen möchte. Wir erkennen auch, dass einige der offenen Fragen, mit denen sich der Prüfungsstandard auseinandersetzen muss, auf Unklarheiten zurückgeht, die durch das ESEF-Einführungsgesetz erst geschaffen wurden.

Aus unserer Sicht sollten dennoch zwei Punkte im finalen Standard präzisiert werden, um einerseits sprachlich die Offenheit des Standards besser zum Ausdruck zu bringen und andererseits keine Formulierungen zu nutzen, die über das Gesetz hinausgehen oder dieses einengend interpretieren. Generell sollte der Standard so formuliert sein, dass klar erkennbar wird, wo tatsächlich eine (gesetzliche) Pflicht vorliegt oder wo es sich lediglich um flexibel handhabbare Anregungen oder Hilfestellungen handelt.

1. Vorgelegte ESEF-Unterlagen sollen nur die in die Prüfung einzubeziehenden Unterlagen enthalten (Tz. 46) sowie Einreichungsdateien (Tz. 3, 13, 66, 67):

Wir haben unseren Austausch so verstanden, dass nach dem Prüfungsstandard die Testatsdatei auch nicht prüfungspflichtige Berichtsbestandteile enthalten darf. Das begrüßen wir. Wir können zudem die Intention des IDW nachvollziehen, dass aus den offengelegten ESEF-Unterlagen hervorgehen soll, auf welche Originaldatei sich die Aussagen des Prüfers beziehen. Die Formulierung „hat darauf hinzuwirken“ in Tz. 46 kann man jedoch so verstehen, dass hier nicht nur eine Ideallösung vorgeschlagen wird, sondern eine faktische Verpflichtung bewirkt werden soll. Hier sollte klarer herausgestellt werden, dass andere Wege nicht ausgeschlossen sind. Wir regen daher an, die Formulierung „hat darauf hinzuwirken“ in ein „sollte“ umzuwandeln. Die Aufsteller können dann in eigenem Ermessen die für sie passende Lösung wählen, auch wenn dies ggf. mit einem Hinweis im Bestätigungsvermerk einhergeht.

Deutsches Aktieninstitut e.V. • Senckenberganlage 28 • 60325 Frankfurt am Main • Telefon +49 69 92915-0 • Fax +49 69 92915-12
E-Mail dai@dai.de • Internet www.dai.de • Vereinsregister VR 10739 (Amtsgericht Frankfurt am Main) • USt-ID-Nr. DE 170399408

Präsidium: Dr. Hans-Ulrich Engel (Präsident) • Dr. Thomas Book • Melanie Kreis • James von Moltke • Wolfgang Nickl
Helene von Roeder • Marco Swoboda • Dr. Günther Thallinger • Prof. Dr. Ralf P. Thomas • Dr. Jens Weidmann • Harald Wilhelm
Jens Wilhelm • Geschäftsführende Vorständin: Dr. Christine Bortenlänger

Auch in den Tz. 3, 13 und 66, die ebenfalls Angaben zu den einzureichenden Unterlagen enthalten, sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich hierbei um Empfehlungen handelt. Entsprechend erschließt sich auch die über das Gesetz hinausgehende Redepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat nicht, wenn die Einreichungsdatei beim Bundesanzeiger hiervon abweicht und dies vom Bundesanzeiger akzeptiert wird (Tz. 66, 67).

2. Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats für die elektronische Wiedergabe als Teil des Rechnungslegungsprozesses im Bestätigungsvermerk (Tz. 59):

Wir können den Gedanken, dass der Aufsichtsrat in Bezug auf die Verantwortlichkeit für die elektronische Wiedergabe zumindest nicht gänzlich außen vor gelassen werden kann, grundsätzlich nachvollziehen. Dennoch halten wir die Etablierung einer verpflichtenden Erklärung des Abschlussprüfers zur Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats für rechtlich strittig und damit für nicht zwingend geboten.

Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses verantwortlich. Wie weit die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats reicht, richtet sich nach der Frage, wann der Rechnungslegungsprozess endet. Aus unserer Sicht ist das im Zeitpunkt der Aufstellung des Papierabschlusses der Fall. Die elektronische Wiedergabe ist ein nachgelagerter Prozess. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Erstellung der ESEF-Unterlagen dem Rechnungslegungsprozess zuzuordnen ist, ist die Erklärungspflicht zu diesem expliziten Teilaspekt nicht gesetzlich normiert. Der Prüfungsstandard sollte deshalb keine solche Verpflichtung verankern, die sich nicht eindeutig aus dem Gesetz ergibt.

Wir freuen uns, wenn wir mit den genannten Punkten zu einem klaren und rechtssicheren Prüfungsstandard – für Emittenten wie auch für Abschlussprüfer – beitragen können.

Natürlich stehen mein Kollege Nico Zimmermann (+49 69 929 15-28; zimmermann@dai.de) und ich für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen